

## § 12 geförderte Mietwohnungen

Voraussetzung für die Gewährung der Wohnbauförderungsmittel ist, dass die neue Wohnung dem Mieter und seinen Mitbewohnern als **Wohnsitz** dient. Die Rechte an sämtlichen Vorwohnungen sind längstens 6 Monate nach Bezug der neuen Wohnung aufzugeben.

Für die Anmietung einer geförderten Mietwohnung in dieser Wohnhausanlage gibt es **Einkommensobergrenzen**, die vom Mieter nicht überschritten werden dürfen (siehe Tabelle).

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen ist die Gewährung eines Eigenmittlersatzdarlehens möglich. Nähere Informationen erhalten Sie in der **Finanzierungsberatung der Stadt Wien, 1090 Wien, Julius-Tandler-Platz 3/ A/ 1.OG, ☎ 050505/5 6490**.

### EINKOMMENSBEREICHEN MIETWOHNUNGEN § 12 Förderung

#### Höchsteinkommen NETTO

	NETTO in EURO (14 x monatlich)	NETTO in EURO (jährlich)
1 Person	2.802,86	39.240,--
2 Personen	4.177,14	58.480,--
3 Personen	4.727,14	66.180,--
4 Personen	5.275,71	73.860,--
jede weitere Person	plus 307,86	plus 4.310,--